

Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes

Schwerpunktbereich III: Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Klausurbeispiel (Alternative Handelsrecht):

K ist Mediziner und hat sich gerade selbständig gemacht. Er interessiert sich schon seit langem für einen Geländewagen der Marke X, konnte sich einen solchen bislang jedoch nicht leisten. Auf Grund der sich ihm als Selbständigen nunmehr bietenden steuerlichen Vorteile sieht er die Möglichkeit, den Geländewagen zu leasen. K sucht sich zunächst bei der Vertragshändler V-GmbH das einzig verbliebene Modell dieser Marke aus und schließt sodann mit der Leasinggesellschaft L-GmbH einen schriftlichen Leasingvertrag (Vollamortisation) über den Geländewagen für die Dauer von 36 Monaten.

Nach dem Leasingvertrag soll der Geländewagen durch die L-GmbH von der V-GmbH gekauft werden. Die monatliche Leasingrate beträgt 900 € und enthält nicht nur die Anschaffungskosten für das Fahrzeug über 28.000 €, sondern auch die Leasingkosten, die sich insgesamt auf 4.400 € belaufen. Nach Ablauf der Leasingzeit besteht die Möglichkeit, das Fahrzeug von der L-GmbH zu erwerben. Nach Ziff. 4 der auf der Rückseite des Leasingvertrages abgedruckten AGB der L-GmbH sind alle Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjekts ausgeschlossen; stattdessen tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer seine Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab.

Die L-GmbH schließt sodann einen Kaufvertrag mit der V-GmbH und zahlt an die V-GmbH den Kaufpreis. In den auf der Rückseite des Kaufvertrages abgedruckten Lieferbedingungen heißt es unter Ziff. 5, dass Reklamationen nur dann Berücksichtigung finden, können, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich vorgebracht werden. Wie zwischen K und der L-GmbH verabredet holt der K das Fahrzeug direkt von der V-GmbH ab. Auf dem Rückweg benutzt K die Autobahn. Ihm fällt dabei auf, dass das Fahrzeug, dessen Höchstgeschwindigkeit mit 190 km/h angegeben ist, bei Geschwindigkeiten über 140 km/h nur mit einer 10-Sekunden-Verzögerung beschleunigt, wenn er das Gaspedal betätigt. Er denkt sich zunächst nichts dabei und hofft, dass sich das Problem nach der Einfahrphase (die ersten 1.000 km) erledigen wird. In den Folgemonaten ist K nur in der Stadt unterwegs.

Als er zwei Monate später an einem freien Wochenende auswärtige Freunde besuchen will, ist das Fahrzeug bereits 5.000 km gelaufen. Bei der Fahrt auf der Autobahn tritt die Verzögerung erneut ein. K wendet sich daraufhin an die V-GmbH und fordert diese zur Beseitigung des Mangels auf. Die V-GmbH erklärt sich hierzu kulanthalber bereit. Ihr gelingt es jedoch nicht, den Mangel zu beseitigen. Sein Ansinnen, ihm ein anderes Fahrzeug zu überlassen, wird unter Hinweis auf die Vertrags- und Rechtslage abgelehnt. K verlangt daraufhin von der L-GmbH, ihm ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dies lehnt die L-GmbH ab. Darauf hin reduziert K die Leasingraten um 20%. Die L-GmbH verlangt demgegenüber Zahlung der Leasingraten in voller Höhe.

Wie ist die Rechtslage?

2. Klausurbeispiel (Alternative Gesellschaftsrecht):

Die PowerShop AG (P-AG) erstellt und vertreibt Anwendungslösungen für den Betrieb von Online-Shops. Nach der Gründung im Jahre 1998 erlebte das Unternehmen der P-AG zunächst ein kontinuierliches Wachstum, der Gang an die Börse verbunden mit einer Kapitalerhöhung erfolgte im Frühjahr 2000; eine weitere Kapitalerhöhung wurde im Sommer 2001 vorgenommen. Der Aufsichtsrat der vergleichsweise kleinen Gesellschaft besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die zu einem beachtlichen Teil zum Bekanntenkreis einzelner Vorstandsmitglieder zu zählen sind und über keine spezifischen Vorkenntnisse in der Softwarebranche verfügen. Dies hat aber auch bei den Aufsichtsratswahlen in den Folgejahren keine Bedenken gegen die erfolgreiche Wiederwahl der betreffenden Aufsichtsräte ausgelöst.

In den *Compliance*-Erklärungen gemäß § 161 AktG für die Jahre 2002¹ bis 2005 erklären Vorstand und Aufsichtsrat, die Empfehlungen des DCGK würden künftig uneingeschränkt beachtet bzw. seien auch in der Vergangenheit befolgt worden. Indes ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht über die nach Ziffer 5.4.1. DCGK geforderte Kompetenz und Unabhängigkeit zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben verfügte. Dieser Missstand ist erst mit Wirkung zum Jahr 2006 durch Neubesetzungen im Aufsichtsrat behoben worden.

Wirtschaftlich hatte die P-AG in den Jahren 2003 bis 2005 eine höchst unerfreuliche Entwicklung zu verzeichnen, nachdem die Geschäftsleitung unter Verkennung der Branchentrends eine falsche Entwicklungsstrategie eingeschlagen hatte. Der Börsenkurs der P-AG gab aufgrund dieser Entwicklungen in den betreffenden zwei Jahreszeiträumen jeweils um etwa 50 % nach. Es ist (unstreitig) davon auszugehen, dass bei einer Ziffer 5.4.1. DCGK entsprechenden Besetzung des Aufsichtsrats die Gründe für die Krise der Gesellschaft früher bemerkt und abgestellt worden wären, so dass die Entwicklung der Gesellschaft zumindest deutlich glimpflicher abgelaufen wäre als tatsächlich eingetreten.

Infolge der nach wie vor sehr niedrigen Börsenkapitalisierung und des hohen Konsolidierungsdrucks in der Softwarebranche entwickelte sich die P-AG zu einem Übernahmekandidaten und wurde im Frühjahr 2006 zu 97 % von einem indischen Großinvestor übernommen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Juli 2006 wurde ein Beschluss über einen Squeeze-Out des verbleibenden Streubesitzes getroffen. Gegen diesen Beschluss sind beim zuständigen LG Anfechtungsklagen anhängig – die Eintragung ins Handelsregister ist aus diesem Grund noch ungewiss.

Frage 1: Aktionär A hat seine Aktien der P-AG zum Ende des Jahres 2003 erworben und aufgrund der eingetretenen Kursverluste erhebliche finanzielle Einbußen erlitten. Er möchte wissen, ob er gegenüber den – nach seiner Auffassung primär verantwortlichen – Vorstandsmitgliedern im Hinblick auf die *Compliance*-Erklärungen für die Jahre 2003 bis 2005 aus eigenem Recht Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Er hätte sich sofort von seinen Aktien getrennt, hätte die P-AG die Nichtbefolgung der Kodex-Empfehlungen offengelegt.

Frage 2: Der V als zuständiges Vorstandsmitglied der P-AG geht davon aus, dass die Abgabe einer *Compliance*-Erklärung bereits gegenwärtig nicht mehr erforderlich ist, zumal der Rückzug von der Börse wegen des Squeeze-Outs – nach seinen Vorstellungen – nicht mehr verhindert werden kann. Er möchte wissen, ob angesichts dieser Situation das Risiko einer Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft besteht, wenn auf die Abgabe der Erklärung nach § 161 AktG verzichtet wird.

¹ **Anm:** Die Pflicht zur Abgabe der *Compliance*-Erklärung (§ 161 AktG n.F.) trat per 26.7.2002 als Teil des TransPuG vom 19.7.2002 (BGBl I, S. 2681) in Geltung. Sie galt für das Jahr 2002 aufgrund der Überleitungsvorschrift in § 15 EGAktG nur eingeschränkt.

3. Klausurbeispiel (Alternative Handels- und Gesellschaftsrecht):

R war und ist Alleininhaber eines Unternehmens, das Gastronomieinventar verpachtet. Zur Besicherung eines Kredits übereignete R im Frühjahr 2005 alle an die Lokale C und G verpachteten Inventargegenstände der S-Bank. Dem Sicherungsvertrag war eine ausführliche Inventarliste beigelegt.

Aufgrund des wirtschaftlich schwierigen Umfelds entschlossen sich R und H, zusammen eine Betreibergesellschaft mbH zur Bewirtschaftung des Lokals F zu gründen. In dem am 5. Oktober 2005 notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag übernahmen R und H jeweils eine Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000. Weiter wurde im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass R seine Einlage in Form einer Sacheinlage erbringen sollte. Als Gegenstand der Sacheinlage wurde das Inventar der Lokale C und G in einem Anhang des Gesellschaftsvertrages aufgeführt. H leistete seine Einlage durch Überweisung von Euro 25.000 auf das infolge der Einräumung eines Existenzgründerkredits im Soll stehende Gesellschaftskonto. Nach Abtretung der Herausgabeansprüche gegenüber den Pächtern der Lokale C und G durch R an die Betreibergesellschaft mbH am 10. Oktober 2005 nahm H für die Betreibergesellschaft mbH das Inventar der Lokale C und G zum 1. November 2005 in unmittelbaren Besitz und nutzte es für den Gesellschaftszweck. H, der zum alleinigen Geschäftsführer der Betreibergesellschaft mbH bestellt worden war, hatte zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von der Sicherungsübereignung des Inventars an die S-Bank. Er meldete am 2. November 2005 die Betreibergesellschaft mbH unter Beachtung aller Formalia zur Eintragung ins Handelsregister an, die dann am 27. Dezember 2005 erfolgte. Unstreitig betrug der objektive Sachwert der Inventargegenstände zum Zeitpunkt der Eintragung mindestens Euro 25.000.

Im Frühjahr 2006 veräußerte R seinen Geschäftsanteil an der Betreibergesellschaft mbH durch notariell beurkundeten Vertrag an den ahnungslosen M. M zeigte die Veräußerung der Geschäftsanteile dem Geschäftsführer H an.

Nachdem sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft weiter verschlechterte, beantragte H fristgerecht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betreibergesellschaft mbH. Der zum Insolvenzverwalter bestellte K nimmt im Insolvenzverfahren M und H auf Zahlung von Euro 50.000 in Anspruch. Das sicherungsübereignete Inventar gab er an die S-Bank heraus.

Nehmen Sie gutachtlich zu der Frage Stellung, ob der Insolvenzverwalter von M und H Zahlung von Euro 50.000 verlangen kann?

4. Klausurbeispiel (Alternative Arbeits- und Handelsrecht):

Der Arbeiter Klammer war ab 25. August 2006 im Malerbetrieb der Unger GmbH als Verputzer zu einem Stundenlohn von 15 € beschäftigt; er ist seit 1990 als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 60 anerkannt. Im Einstellungsgespräch beantwortete Klammer die ausdrückliche Frage des Personalleiters Brandt nach der Schwerbehinderteneigenschaft wahrheitswidrig mit "nein". Auch die Frage nach körperlichen Leiden, die die Arbeitsfähigkeit als Verputzer beeinträchtigen, verneinte Klammer. In der Zeit vom 18. bis 29. Oktober 2006 war er arbeitsunfähig erkrankt. Am 29. Oktober offenbarte er seine Schwerbehinderteneigenschaft und erklärte der Unger GmbH, die Arbeit sei ihm zu schwer. Seit diesem Tag hat Klammer nicht mehr für die Unger GmbH gearbeitet. Die verlangte Lohnfortzahlung lehnte die Unger GmbH mit der Begründung ab, Klammer habe sich das Arbeitsverhältnis erschlichen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2007 hat der Prozessbevollmächtigte der Unger GmbH vorsorglich "nochmals" das Arbeitsverhältnis wegen arglistiger Täuschung angefochten, nachdem Klammer mit am 11. Januar 2007 beim Arbeitsgericht eingegangener Klage seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht hatte. Im Winter 2006 zahlte die Krankenkasse an Klammer eine Abschlagszahlung auf das Krankengeld in Höhe von 250 €.

1. Herr Klammer beantragt, die Fa. Unger GmbH zu verurteilen, an ihn 850 € brutto abzüglich 250 € netto zu zahlen. Ist der Anspruch berechtigt?

2. Ferner meint Herr Klammer, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedürfe immer der Zustimmung des Integrationsamtes. Würden Sie ihm raten, Klage gegen die Unger GmbH mit dem Antrag zu erheben, festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis durch die Anfechtung nicht beendet ist? Nehmen Sie dabei unabhängig von Ihrer Antwort zu 1. an, dass die Anfechtung begründet ist.